

VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anhörung der beteiligten Kreise, Schreiben des BMU vom 25.11.2019

In dem vom BMU vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der AwSV wurden an verschiedenen Stellen der bestehenden AwSV vom 18.04.2017 redaktionelle Fehler berichtigt bzw. Klarstellungen eingefügt. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichwohl sind die neuen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung (§ 20 und Anlage 2a) und zu den Umschlagflächen (§ 28) wegen des praktischen Vollzugs in der Neufassung AwSV zu diesen Punkten zu verbessern.

Die in der Begründung des Referentenentwurfs vorgenommene Abschätzung der Folgekosten wird in Zweifel gezogen. Die Wirtschaft rechnet in vielen Punkten mit höheren Kosten, insbesondere wenn die Anpassung bisher vorschriftenkonform betriebener Anlagen an die neuen Vorgaben angeordnet würde.

Betrieb von Flächen, auf den wassergefährdende Stoffe in Behältern und Verpackungen umgeladen werden, nicht erschweren:

In der Vollzugspraxis hat sich in den letzten Jahren ein sehr differenziertes Vorgehen der zuständigen Behörden im Umgang mit „Umschlagflächen“ gebildet. Insbesondere der Umgang mit Flächen an Hallen/Anlagen, die nur gelegentlich genutzt werden, sowie die unterschiedliche Einstufung eines Gabelstaplers als „Transportmittel“ oder als „Ladehilfsmittel“ machen dies deutlich.

Über die oben erwähnte Bereinigung von redaktionellen Fehlern bzw. den Klarstellungen in der AwSV hinaus nimmt das BMU Anpassungen am Normtext vor, ohne für einen Mehrwert bzw. Klarheit zu sorgen. Insbesondere die als „Erleichterung“ gedachte Beschränkung auf Flächen mit mehr als „50 t/a“ Umschlag von wassergefährdenden Stoffen ist eine „nachvollziehbare“ Auflage, die den behördlichen Vollzug gerade zu zwingen wird, die Einhaltung in einer entsprechenden Dokumentation („Betriebstagebuch“ o.Ä.) nachzuhalten. Wie sollen die Behörden damit umgehen, wenn der vorgeschlagene Schwellenwert regelmäßig unterschritten und einmal überschritten wird?

Hier sollte die angestrebte Anpassung der AwSV mehr Klarheit und keine neuen Unsicherheiten bringen.

Bestehende Regelungen zur Löschwasserrückhaltung erhalten – Vorgaben der Löschwasserrückhalte-Richtlinie berücksichtigen:

Die bestehenden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung bzw. die Vorgaben der heute geltenden Löschwasserrückhalte-Richtlinie (LÖRÜRI) sind zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Beibehaltung des abgestuften Gefährdungsansatzes durch die Berücksichtigung der WGK der betrachteten Stoffe. Der angedachte Verzicht auf die Berücksichtigung der WGK bei gleichzeitiger Einführung eines sehr niedrig angesetzten Schwellenwertes (5 t) könnte bzw. würde insbesondere bei Änderungen an bestehenden Anlagen zu unverhältnismäßigem Aufwand führen.

Daher sind Fragen des Bestandsschutzes von bestehenden Löschwasserrückhaltungen direkt in der Anlage 2a zu regeln. Dies betrifft entsprechende Brandschutzkonzepte und die bestehenden Anlagen (Becken etc.) zur Löschwasserrückhaltung. Insbesondere die dezentralen prüfpflichtigen (AwSV-) Lager- und Produktionsanlagen und zentralen Löschwasserrückhalteanlagen sind hier betroffen. Muss die Rückhaltung an großen Standorten bei kleinen Änderungen an einer Anlage angepasst werden, wenn der WGK-Ansatz der LÖRÜRI entfällt? Entsteht hier ein „Mangel“ oder nur eine „Abweichung“? Eine verhältnismäßige Regelung für Bestandsanlagen ist einzuführen.

Änderungswünsche von Seiten der chemischen Industrie, da die neuen Formulierungen mit einem erheblichen Mehraufwand ohne adäquaten Nutzen führen können:

§ 18 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Ergänzung des Satzes 2 in § 18 Abs. 4 wird generell unterstützt, da dadurch die besonderen Verhältnisse bei Anlagen im Durchflussbetrieb besser berücksichtigt werden. Der Satz sollte aber wie folgt geringfügig ergänzt werden:

„..., dass sich in der größten mit automatisch wirkenden oder fernbedienbaren Sicherheitseinrichtungen oder im zu begründenden Einzelfall auch manuell absperrbaren Betriebseinheit befindet, ...“

Begründung:

Absperranlagen werden häufig nicht automatisch, sondern von einer ständig besetzten Messwarte angesteuert. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass anstelle automatisch wirkender Sicherheitseinrichtungen auch fernbedienbare Absperranlagen eine gleichwertige Schutzmaßnahme darstellen. Entscheidend für die Wirkung einer absperrenden Sicherheitseinrichtung ist ihre Betätigung im Schadensfall. Der Zeitverzug, der dabei gegenüber automatischen Funktionen auftritt, ist bei der Bemessung des Rückhaltevolumens im Regelfall vernachlässigbar.

Gerade an großen, hoch integrierten Standorten der chemischen Industrie und an Raffinerie-Standorten kann es in zu begründenden Einzelfällen auch sinnvoll sein, manuell betätigte Absperranlagen zu berücksichtigen, wenn sich diese z.B. außerhalb einer havarierten Anlage befinden und gefahrlos zu betätigen sind.

§ 20 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

„..., dass das bei Brandereignissen mit wassergefährdenden Stoffen belastete Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.“

Begründung:

Zur Klarstellung, dass nur die im Brandfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer zurückzuhalten sind, ist aus Sicht der chemischen Industrie dieser wichtige Zusatz in Satz 1 aufzunehmen. Es geht in der AwSV um die Rückhaltung von Löschwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist. Mit der o.g. klarstellenden Ergänzung wird berücksichtigt, dass ein Brand auch im Umfeld von Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, entstehen kann oder auch von nicht wassergefährdenden Stoffen ausgehen kann. Anfallendes Löschwasser muss nicht zwangsläufig mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert sein.

§ 20 Satz 2:

In Satz 2 sind zu streichen: „zum vorbeugenden Brandschutz“.

Begründung:

Die Begrenzung der Aussage auf den vorbeugenden Brandschutz ist irreführend und kann missverständlich interpretiert werden. Grundsätzlich bleiben alle weiteren Rechtsgebiete unberührt, nicht nur die des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 20 Satz 3 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 1 Tonne bei WGK 3 Stoffen, von 10 Tonnen bei WGK 2 Stoffen und von 100 Tonnen bei WGK 1 Stoffen“

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene und WGK unabhängige Bagatellgrenze von 5 t wird als nicht zielführend angesehen, ist viel zu gering und berücksichtigt insbesondere nicht den grundsätzlichen Ansatz der AwSV, dessen Ausdruck neben der Menge oder Masse auch die Wassergefährdungsklasse des wassergefährdenden Stoffes ist, der sich in der Anlage befindet. Die in der betrieblichen Praxis sehr häufigen WGK 1 Stoffe werden in ihrer Schädlichkeit überbewertet, zumal eine mögliche Gewässergefährdung durch die Verdünnung mit Löschwasser deutlich verringert wird. Die Herleitung der Grenze von 5 t ist nicht schlüssig und ergibt sich auch nicht aus dem „Erfahrungsschatz“ der Feuerwehren, wie in der Begründung angegeben. Im Rahmen einer Abfrage bei den Beteiligten sowie den betrieblichen und öffentlichen Feuerwehrverbänden konnte dieser „Erfahrungsschatz“ nicht bestätigt werden. Die 5 t Bagatellgrenze kann daher aus Sicht der Feuerwehren nicht als belastbarer Wert betrachtet werden. Es gibt auch brennbare, nicht-wassergefährdende Stoffe, die zur Brandlast beitragen können, die dann die Löschwassermenge erhöhen würden, aber keine Berücksichtigung fänden. Auch der Hinweis auf die Muster-Feuerungsverordnung ist nicht belastbar, da diese Vorschrift die Auswirkungen eines Brandes begrenzen soll und nicht eine Gewässerschädigung durch belastetes Löschwasser. Der bisherige Ansatz WGK 1 = 100 t, WGK 2 = 10 t, WGK 3 = 1 t der Löschwasser-rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) ist in jeder Beziehung sachgerechter, hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt und sollte in die AwSV übernommen werden. Die Beibehaltung der alten Bagatellgrenzen würde zudem die absehbare Problematik von Nachrüstungsanforderungen bzw. des Bestandsschutzes bestehender Anlagen im kommenden Vollzug gar nicht erst entstehen lassen. Dies würde Rechtssicherheit für die Betreiber von bisher anforderungskonformen Anlagen herstellen und kosten-trächtige Gerichtsverfahren oder Baumaßnahmen vermeiden.

Begründung:

Die vorgesehene Menge von 5 t führt in der Praxis zu Anwendungs- und Vollzugsproblemen, da diese Menge viel zu gering ist, um eine neue Belastung von betroffenen Unternehmen zu vermeiden, insbesondere von KMU.

In § 20 Satz 3 ist eine Nr. 9 anzufügen:

„Anlagen zum Umgang mit nichtbrennbaren Salzen wie Natriumchlorid, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“

Begründung:

Übernahme der klaren und sachgerechten Regelung der Löschwasserrückhalte-Richtlinien einiger Länder für Streusalzlager, Salzlager, ... Von diesen Salzen geht nur eine geringe Gewässergefährdung aus (WGK 1), sie stellen keine Brandlast dar und werden im Regelfall in einfachen Hallen aus Holz gelagert. Eine Brandentstehung ist zwar nicht auszuschließen, jedoch deutlich unwahrscheinlicher als bei anderen Stoffen und Gebäudetypen.

In § 20 Satz 3 ist eine neue Nr. 10 anzufügen:

„Anlagen, für die nach den Festlegungen der §§ 25 – 38 AwSV eine Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.“

Begründung:

Ohne eine solche Regelung wird die in den §§ 25 – 38 AwSV vorgesehene Privilegierung bestimmter Anlagentypen hinsichtlich des Erfordernisses einer Rückhaltung wassergefährdender Stoffe konterkariert.

§ 20 Satz 4 als Absatz 1 nach vorne ziehen:

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte Satz 4 als eine erste grundsätzliche Aussage in einem eigenen Absatz 1 formuliert werden:

„(1) Der Betreiber einer Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

„(2) Unbeschadet der Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen Anlagen so geplant, ...“

§ 28 Abs. 1 Satz 3

Grundsätzlich begrüßt der VCI, dass bei Unterschreiten einer Bagatellgrenze die Flächen einer Umschlaganlage nicht flüssigkeitsdicht ausgeführt werden müssen. Der gewählte Ansatz führt jedoch bei den entsprechenden Flächen zu einer deutlichen Verschärfung der derzeitigen verbreiteten Praxis.

Die ersten Entwürfe zur AwSV setzten in der Definition des „Umschlagens“ in § 2 fest, dass auch das Be- und Entladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen ein Umschlagen sei. In der nachfolgenden Diskussion wurde dieser Teil der Definition gestrichen und als politisch nicht durchsetzbar angesehen. Es herrschte weitgehend die Meinung vor, dass ein Gabelstapler ein Ladehilfsmittel und kein Transportmittel ist. Die allgemeine Sorgfaltspflicht des § 5 WHG wurde in Verbindung mit dem Transportrecht als ausreichend angesehen.

Es sind nun Bestrebungen zu beobachten, mit denen die damalige Entscheidung (Gabelstapler ist kein „Transportmittel“, sondern ein „Transporthilfsmittel“) unterlaufen werden soll. Die vorgesehene Bagatellgrenze – die für praktische Belange unzureichend ist – kann nicht anders gedeutet werden.

Um diese Diskussion im Sinne der damaligen politischen Absicht des Gesetzgebers zu beenden, muss die damalige Entscheidung so formuliert werden, dass eine abweichende Interpretation des Verordnungstextes unterbunden wird wieder hergestellt werden.

Begründung:

Das Risiko einer Gewässerschädigung wird nicht durch die Gesamtmenge der umgeschlagenen Stoffe, sondern durch das Volumen eventuell freigesetzter wassergefährdender Stoffe und der Zeit zwischen Erkennung und Beseitigung bestimmt.

Für eine Neuregelung im oben genannten Sinne ist nach Ansicht des VCI aus Sicht der Gewässergefährdung allenfalls die Gebindegröße als Bagatellgrenze geeignet. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim Umschlagen stets Personal zugegen ist, welches umgehend Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vornimmt. Weiter unterliegen Behälter und Verpackungen, die auf der Straße oder Schiene befördert werden sollen, anspruchsvollen materiellen Vorschriften des ADR bzw. RID. Der VCI sieht als angemessene Bagatellgrenze eine Gebindegröße von 1,25 m³ (IBC).

Nach Ansicht des VCI wäre **§ 28 Abs. 2 Satz 2 AwSV die richtige Stelle für eine solche Regelung:**

„Verkehrsflächen stehen Flächen gleich, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 m³ nicht überschreitet, be- und entladen werden. Über die betrieblichen Anforderungen hinaus werden keine Anforderungen gestellt, wenn eine Leckerkennung und schnelle Beseitigung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.“

§ 40 Abs.1

Der Absatz 1 ist durch folgenden Nachsatz zu ergänzen „Äußert sich die zuständige Behörde nicht binnen sechs Wochen, ist von ihrer Zustimmung auszugehen“.

Begründung:

Die in der bestehenden AwSV neu eingeführte Anzeigepflicht führt in der Vollzugspraxis zu einem deutlichen Bürokratieaufwand (Erstellung der „Anzeige“, wobei teilweise seitens der Behörden beträchtliche Unterlagen gefordert werden), aber auch zu Verzögerungen bei Änderung/ Errichtung von Anlagen, weil die zuständigen Behörden in der Praxis eine verbindliche Prüfung/ Bestätigung, der „Anzeige“ vornehmen, die vielfach mehr als sechs Wochen dauert. Insofern besteht eine Rechtsunsicherheit, die beseitigt werden muss.

Anlage 2a Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

Nr. 2.1: Im 1. Spiegelstrich ist zu ergänzen:

„- pauschalierter Ansatz gemäß Nummer 2.3 und 2.4, unter Berücksichtigung von Nummer 2.2.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Aussage unter 2.2 beim pauschalen Ansatz zu berücksichtigen ist. Alternativ könnte man die Aussage unter Nr. 2.2 als Nr. 2.1 nach vorne ziehen, um klarzustellen, dass diese Aussage für alle Alternativen gilt.

Nr. 2.3: Nach Satz 2 ist ein neuer Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Stehen gemäß den örtlichen Gegebenheiten geringere Löschwassermengen zur Verfügung, sind diese zugrunde zu legen. Nr. 2.4 gilt hierfür entsprechend.“

Begründung:

Diese Ergänzung ist wichtig, da z.B. in Mischgebieten (Wohngebiet mit Gewerbe- und Handwerksbetrieben) auch deutlich geringere Löschwassermengen zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe Bauplanungsrecht). Dies folgt wieder der Basisannahme, dass nicht mehr Löschwasser anfallen kann, das zurückgehalten werden muss, als zur Verfügung steht.

Nr. 3.1: Der Text über der Tabelle sollte wie folgt neu gefasst werden:

„In Abhängigkeit von der tatsächlichen Brandfläche kann bei kleinen Anlagen folgendes Löschwasserrückhaltevolumen angesetzt werden.“

Die Tabelle ist wie folgt zu fassen:

Brandfläche in m ²	Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen in m ³
25	6
50	12
75	18
100	25
150	45
200	70
250 bis 2500	96
Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden. Dies gilt auch, wenn die Fläche weniger als 25 m ² beträgt.	

Begründung:

Die Interpolationsmöglichkeit bei der Tabelle unter 3.1 sowie unter 3.2 ist ebenfalls notwendig, da diese auch so gemäß Tabelle 2 LÖRüRL vorgesehen ist. Es gibt keinen Grund, dies hier nicht anzuwenden und dadurch eine nicht begründbare Verschärfung zu generieren.

Nr. 3.2: Die Formulierung sollte wie folgt lauten:

„Abweichend von Nummer 3.1 kann bei Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage oder einer Werkfeuerwehr das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen bei Brandflächen von 150 m² auf 40 m³, bei Flächen von 200 m² auf 55 m³ und bei Flächen von 250 m² auf 70 m³ verringert werden. Ab einer Brandfläche von 300 m² sind 96 m³ Rückhaltevolumen erforderlich. Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden.“

Begründung:

Die Löschwassermengen der MIndBauRL bei Vorhandensein einer selbsttätigen Feuerlöschanlage dürfen nicht auf die Tabelle unter 3.1 angewendet werden, da hierdurch ein logischer Bruch entsteht. Es würde bedeuten, dass bei kleineren Flächen ohne Löschanlage und ohne Werkfeuerwehr weniger Löschwasser zurückgehalten werden müsste als mit einer Löschanlage. Dies ist brandschutztechnisch nicht realistisch. Eine Löschanlage reduziert die erforderliche Löschwassermenge und damit das erforderliche Rückhaltevolumen. Gleiches gilt für das Vorhandensein einer Werkfeuerwehr, da beide Einrichtungen viel schneller löschen und sich daher ein Brand nicht entwickeln kann; ein weniger entwickelter Brand benötigt entsprechend weniger Löschwasser. Das gleiche Resultat würde sich ergeben, wenn das Auslegungsvolumen der Löschanlage dazu addiert würde. Auch hier ergäben sich größere Rückhaltevolumina mit Löschanlage als ohne. Dies wäre ebenfalls ein logischer Bruch und nicht akzeptabel.

Nr. 3.3: In dem Satz ist das Wort „ortsfeste“ zu streichen:
„Bei geschlossenen Behältern in einer Rückhalteeinrichtung ...“

Begründung:

Übereinstimmende Formulierung unter Nummer 2.1 Satz 2 und unter Nummer 3.3.“

Nr. 3.4: In Satz 1 ist das Wort „Behörde“ durch „Stelle“ zu ersetzen:
„Ergibt sich aus einem von der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgenommenen Brandschutzgutachten ...“.

Begründung:

In vielen Bundesländern ist die „Gemeinde“ (dies kann auch ein Dorf mit geringer Einwohnerzahl sein!) die für den Brandschutz zuständige Behörde. Dort wird aber i.d.R. wenig bis keine Kompetenz für Festlegungen des vorbeugenden Brandschutzes und/oder Brandschutzkonzepte inklusive Festlegung des Löschwasserbedarfs vorhanden sein.

Nr. 4: in Satz 4 ist „Satz 2“ durch „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur des falschen Bezugs.

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nur für Neuanlagen

In dem Referentenentwurf zur Änderung der AwSV fehlt aus Sicht der chemischen Industrie eine klarstellende Regelung dafür, dass die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV i.V. mit Anlage 2a nur für Anlagen gilt, die nach dem Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV neu errichtet werden. Bestehende Anlagen, die die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften (VAwS, LöRüRL, individuelle Zulassungen, Brandschutzkonzepte) erfüllen, sind von möglichen Anpassungsmaßnahmen aus den Festlegungen der 1. Änderungsverordnung zur AwSV auszunehmen. Eine entsprechende klarstellende Regelung in den §§ 68, 69 AwSV oder direkt in der Anlage 2a wird für erforderlich gehalten, um kontroverse Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Ergänzung des neuen Abs. 11 in § 68 AwSV kritisch gesehen, auch wenn es eine vielleicht logische Konsequenz ist. Die Feststellung nach § 68 Abs. 3 AwSV ist als einmalige Feststellung bei der ersten Prüfung

wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen nach dem Inkrafttreten der AwSV gedacht, um die technischen Anforderungen an Anlagen im Vergleich zwischen der AwSV und den am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften aufzuzeigen.

Anlage 5 und 6:

In der neuen Zeile 9 (Änderungsnummer 46.f)) sind die Angaben „größte Umladeeinheit größer als 1,0 m³“ zu ersetzen durch „größte Umladeeinheit größer als 1,25 m³“.

Begründung:

IBC mit einem Nennvolumen von 1 m³ haben oft aus verschiedenen Gründen ein etwas größeres Volumen. Gängig ist ein Nennvolumen von bis zu 1,25 m³. Daher wurde bei der Definition der Fass- und Gebindeläger in § 2 Abs. 10 dieser Wert gewählt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Anlage 5 und 6 Zeile 9 eine andere Grenze gelten soll.

Ansprechpartner:

████████████████████
Telefon: ████████████████████
E-Mail: ████████████████████

Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 über 204 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.000 Mitarbeiter.

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)